1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Kremmen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kremmen
- Feuerwehrentschädigungssatzung– FFWEntschS-

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1) und des § 27 Abs. (4) des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9) hat die Stadtverordnetenversammlung ihrer Sitzung am 19.11.2026 folgende Änderungssatzung zur Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen weibliche, männliche und diverse Personen. Alle Personen sind damit selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen.

Artikel 1

§ 7 Zuwendungen zur Förderung des Ehrenamtes
Der Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Anlässlich von folgenden persönlichen Jubiläen und Anlässen: Eheschließung, Silberhochzeit, Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit und Gnadenhochzeit, dem 50., 60., 70., 80., 90. und 100. Geburtstag, und der Geburt eines Kindes sowie bei der Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung, nach mindestens 10 Jahren im aktiven Dienst, erhalten die Feuerwehrangehörigen ein Präsent im Wert bis zu 50,00 EUR. Für Kameraden der Jugendfeuerwehr, die ihr 16. Lebensjahr erreichen und somit den Wechsel in den aktiven Dienst vollzogen haben, wird ein Präsent im Wert von bis zu 20,00 € zur Verfügung gestellt. Die Ehrungen werden durch den Stadtwehrwehrführer oder seinem Stellvertreter vorgenommen. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

Artikel 2

§ 8 Einsatzverpflegung in besonderen Fällen
Der Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Tagessatz beträgt 15,00 EUR, für extrem hohe Belastung 17,50 EUR pro Tag und Kamerad. Eine Barauszahlung an die Kameraden erfolgt nicht.

Artikel 3

§ 10 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01. Dezember 2026 in Kraft

Kremmen, den Siegel

Sebastian Busse
Bürgermeister